



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien

Der stellv. Generaldirektor

Luxemburg, den
G3/MBK/sc

Herrn

Via email: @gmx.de

**Betr.: Ihre Beschwerde CHAP(2012)716 vom 1. März 2012 gegen Deutschland/
EU Pilot-Verfahren 3281/12/INSO**

Sehr geehrter Herr ,

Ich beziehe mich auf Ihre Beschwerde vom 1. März 2012 betreffend die Bearbeitung Ihres Antrags auf Weiterverwendung von einer Reihe von Drahtberichten deutscher Botschaften an die Zentrale in Berlin durch das Auswärtige Amt. Die Beschwerde wurde unsererseits unter der EU Pilot-Referenz 3281/12/INSO bearbeitet.

Wir haben die Untersuchung Ihrer Beschwerde abgeschlossen.

Als Folge unserer Diskussionen hat die Bundesrepublik anerkannt, dass alle nicht-kommerziellen Zwecke der Weiterverwendung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/98/EC über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (im Folgenden: "PSI-Richtlinie") fallen. Wie Sie wissen lässt die gegenwärtige Formulierung von § 2 Nr. 3 Informationsweiterverwendungsgesetz in Verbindung mit der Gesetzesbegründung den Schluss zu, dass nur solche nicht-kommerziellen Weiterverwendungszwecke erfasst sind, die hypothetisch auch kommerziellen Charakter haben könnten. Die Bundesrepublik zieht eine Anpassung des Gesetzestextes im Rahmen der wegen der Änderungen der PSI-Richtlinie ohnehin erforderlichen Überarbeitung des Informationsweiterverwendungsgesetzes in Betracht.

Weiterhin erkennen die deutschen Stellen an, dass urheberrechtliche Bestimmungen nur dann einer Weiterverwendung entgegenstehen, wenn das Urheberrecht Dritten zusteht, nicht aber den öffentlichen Stellen selbst (Artikel 1 Abs. 2 Buchst. b der PSI-Richtlinie).

Die PSI-Richtlinie enthält aber keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, die erstmalige Weiterverwendung zu gestatten. Diese Entscheidung ist bei den Mitgliedstaaten verblieben.

Die deutschen Stellen haben jedoch ihre Auffassung hinsichtlich der von Ihnen begehrten Weiterverwendung der Drahtberichte nicht geändert. Sie sind weiterhin der Auffassung, dass die von Ihnen geplante Veröffentlichung dieser Dokumente auf einer Webseite dem Ansehen und den diplomatischen Beziehungen der Bundesrepublik schaden könnte. Sie sind auch der Auffassung, dass die Tatsache, dass Ihnen Zugang zu diesen Dokumenten gestattet wurde, dem nicht widerspricht. Nach Auffassung der deutschen Stellen ist das Risiko einer Beeinträchtigung des Ansehens und der diplomatischen Beziehungen, das mit der Gewährung von Zugang zu den Dokumenten verbunden ist, geringer als im Fall der Gestattung der Veröffentlichung auf einer Webseite. Die deutschen Stellen heben hervor, dass im Falle einer Veröffentlichung im Internet die fraglichen Dokumente aus dem Zusammenhang heraus und/ oder nur teilweise wiedergegeben werden und sich daraus Missverständnisse oder Fehlinterpretationen ergeben könnten, die dem Ansehen und den diplomatischen Beziehungen der Bundesrepublik schaden könnten.

Die Kommission nimmt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 14. Juni 2013 zur Kenntnis. Dort hat das Verwaltungsgericht Ihren Fall auch im Hinblick auf Artikel 5 Grundgesetz (GG) und Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) geprüft. Es kam zu dem Schluss, dass die Nichtgewährung des Rechts auf Veröffentlichung eine verhältnismäßige Einschränkung der Rechte aus Artikel 5 GG und Artikel 10 EMRK darstellt. Die Rechte aus Artikel 5 GG und Artikel 10 EMRK finden ihre Schranken in anderen Rechten und Interessen, insbesondere Geheimhaltungsinteressen. Das Verwaltungsgericht Berlin hat seine Entscheidung ausführlich begründet und sich dabei auch mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auseinander gesetzt.

Im Lichte dieser Erwägungen werden wir als Folge Ihrer Beschwerde keine Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission vorschlagen. Wir werden aber die Situation weiter beobachten, insbesondere wie Deutschland das Informationsweiterverwendungsgesetz anpasst, um klarzustellen, dass alle nicht-kommerziellen Zwecke der Weiterverwendung umfasst sind.

Sofern wir innerhalb von vier Wochen ab dem Datum dieses Schreibens keine neuen Informationen zu Ihrer Beschwerde erhalten, aufgrund derer wir unsere Bewertung ändern könnten, werden wir die Behandlung Ihrer Beschwerde abschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Roberto Viola